Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7277**

14. Wahlperiode 06. 11. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Birgit Homburger, Marita Sehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/7187 –

Kampfmittel in Küstengewässern

1. In welchen Bereichen vor den schleswig-holsteinischen Küsten ist die Bundesregierung für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln zuständig?

   Wer ist außerhalb dieser Bereiche zuständig?

Die Beseitigung von Kampfmitteln aus der Zeit der beiden Weltkriege ist als Gefahrenabwehr im ordnungsrechtlichen Sinn nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes eine Aufgabe der Länder (Artikel 30, 83 Grundgesetz). Für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln im Meer ist daher grundsätzlich das jeweilige Küstenland zuständig. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes veranlasst die Beseitigung von Kampfmitteln, wenn diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können oder bei Baumaßnahmen (Ausbau und Unterhaltung) an Seewasserstraßen.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um Lagerstätten von Kampfmitteln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern festzustellen?

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie hat eine Bestandsaufnahme über Munitionsversenkungsgebiete in Nord- und Ostsee durchgeführt. Die bekannten Versenkungsgebiete sind in den Seekarten gekennzeichnet. Darüber hinaus wird bei Baumaßnahmen an Seewasserstraßen der Baustellenbereich regelmäßig untersucht, um Personen- und Sachschäden vorzubeugen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 2. November 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche Lagerstätten von Kampfmitteln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern sind der Bundesregierung bekannt, wo befinden sich diese, und welche Art und welche Menge von Munition und Kampfmitteln sind an den einzelnen Fundstellen vorhanden?

Es wird auf die Darstellung in den Seekarten verwiesen. Im Wesentlichen handelt es sich um Bereiche in der Lübecker Bucht vor Grömitz und Neustadt, im Fehmarnbelt nördlich der Fährlinie Puttgarden/Rodby, nördlich und südlich der Schleimündung und in der Flensburger Außenförde im Grenzbereich zu Dänemark. Mangels Dokumentation der Versenkungsaktionen nach dem 2. Weltkrieg gibt es keine belastbaren Angaben über Art und Menge der Munition; es handelt sich neben Kleinmunition um Bomben, Granaten, Minen und Torpedos, in der Ostsee z. T. auch um chemische Kampfstoffe.

4. Welche ehemaligen Lagerstätten von Kampfmitteln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern wurden bereits komplett geräumt?

   Seit wann waren diese Lagerstätten der Bundesregierung bekannt, wann wurden sie geräumt, wer kam für die Kosten der Bergung auf, und welche Art und Menge von Munition und Kampfmitteln wurden dort geborgen?

Komplette Räumungen oder Teilräumungen neben der Beseitigung von Einzelfunden wurden auf Veranlassung derWSV nicht durchgeführt.

5. Welche Herkunft haben die in der Antwort auf Frage 3 erwähnten Kampfmittel?

Es handelt sich überwiegend um ehemals reichseigene Munition, die auf Veranlassung der Alliierten nach dem 2. Weltkrieg versenkt worden ist. Vereinzelt wurde auch Übungsmunition gefunden.

Bei allen Gremien, die sich mit Kampfmittelbeseitigung auf dem Meer befassen (so auch HELCOM und OSPAR), besteht Einvernehmen, dass eine flächendeckende Suche und Bergung von Kampfstoffen angesichts ihrer Menge (Schätzungen gehen davon aus, dass in der Nordsee zwischen 750 000 und 1,5 Millionen Tonnen und in der Ostsee zwischen 42 000 und 65 000 Tonnen Kampfmittel versenkt worden sind) und ihrer weiten Verbreitung (bereits auf dem Weg zu den vorgesehenen Versenkungsgebieten wurde Munition über Bord geworfen) weder technisch durchführbar noch finanziell realisierbar wäre. Eine unmittelbare Gefahr geht von der Munition auch grundsätzlich nicht aus, da sie regelmäßig mit einer bis zu mehreren Metern starken Sedimentschicht überdeckt ist. Allerdings kann nicht verhindert werden, dass die Munition durch Sedimentumlagerungen freigespült und auch transportiert wird. In der Regel sind die Zündmechanismen aber entweder noch gesichert oder infolge starker Korrosion nicht mehr funktionsfähig.

7. Wo werden sonst noch Kampfmittel in schleswig-holsteinischen Küstengewässern vermutet?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahren (beispielsweise für die Fischerei und den Schiffsverkehr im Allgemeinen), die von den in der Antwort auf Frage 3 erwähnten Kampfmitteln ausgehen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. In den Seekarten sind die bekannten Versenkungsgebiete als „Unrein, Munition, Ankern und Fischen gefährlich“ gekennzeichnet. Wenn diese Warnhinweise beachtet werden, können keine Gefahren auftreten.

9. Hat die Bundesregierung in der Vergangenheit Kampfmittel nicht bergen lassen, weil die Gefahren der Bergung höher eingeschätzt wurden als die Gefahren, die von den im Wasser befindlichen Kampfmitteln ausgehen, und wenn ja, wieso waren die Gefahren der Bergung – bezogen auf die einzelnen Fundorte – jeweils höher einzuschätzen als die Gefahren, die von den im Wasser befindlichen Kampfmitteln ausgehen?

Wegen der originären Zuständigkeit der Länder für die Bergung von Kampfmitteln verfügt die Bundesregierung über keine entsprechenden Informationen. Aus ihrem Geschäftsbereich ist der Bundesregierung jedenfalls kein Fall bekannt.

10. Wer ist nach Auffassung der Bundesregierung Kostenschuldner für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, stellt die Kampfmittelbeseitigung eine Aufgabe der Länder dar. Die Finanzierung dieser Staatsaufgabe ist nach dem Konnexi-tätsgrundsatz Sache der Länder (Artikel 104a Grundgesetz). Nach der Staatspraxis, die auf eine Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit den Ländern aus dem Jahr 1956 zurückgeht, erstattet der Bund den Ländern für Maßnahmen auf bundeseigenen Grundstücken die Zweckaufwendungen, die zur unmittelbaren Beseitigung einer Gefahr (auf dem Meer insbesondere für die Schifffahrt) erforderlich sind.

11. Welche finanziellen Mittel hat die Bundesregierung für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln in schleswig-holsteinischen Küstengewässern seit 1990 bereitgestellt?

Zwischen 1990 und 2000 wurden dem Land Schleswig-Holstein für die Beseitigung von Kampfmitteln rund 30 Mio. DM erstattet. Eine Differenzierung, welche dieser Mittel zur Beseitigung von Kampfmitteln in Küstengewässern aufgewendet wurden, ist nicht möglich.

12. Welche sonstigen finanziellen Mittel wurden von wem in welcher Höhe für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln in schleswig-holsteinischen Küstengewässern seit 1990 bereitgestellt?

Die WSV hat zwischen 1972 und 1996 Fischern eine Prämie von jeweils 1 500 DM für das Bergen von Minen, die die Schifffahrt gefährden könnten, bezahlt. Aufgewendet wurden insgesamt 67 500 DM.

13. Sind der Bundesregierung Schädigungen Dritter durch in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern vorhandene oder vorhanden gewesene Kampfmittel bekannt, und wenn ja, welche Schäden wurden verursacht durch welche Art von Munition oder sonstige Kampfmittel, und wer kam für die Schäden auf?

Der Bundesregierung sind solche Schädigungen nicht bekannt.

14. Welche Schulungs- oder sonstigen Maßnahmen führt die Bundesregierung durch, um Fischer oder andere Personen, die in Berührung mit Kampfmitteln kommen können, vor Gefährdungen durch diese Stoffe zu schützen?

Für die Fischer gibt es eine Instruktion bei der Ausbildung sowie eine ausführliche Broschüre der Seeberufsgenossenschaft. Danach ist das Bergen in Netzen aufgenommener Munition nicht zulässig (Ausnahme Übungsmunition der Bundeswehr), da die Fischer weder geeignete Transportbehälter besitzen noch fachlich die erforderlichen Kenntnisse für den Gefahrguttransport auf See besitzen. Für sonstige Personen (Badende, Sporttaucher etc.) ist das Land im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zuständig.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333